

**Anordnung
über den Allgemeinen Telegrafendienst.**

— Telegrafenanordnung —

* **Vom 3. April 1959**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeines Telegrafennetz, Benutzung

§ 1

Allgemeines Telegrafennetz

Das Allgemeine Telegrafennetz wird von der Deutschen Post errichtet, unterhalten und betrieben. Der über dieses Netz betriebene Verkehr trägt die Bezeichnung „Allgemeiner Telegrafverkehr“. Er dient der Übermittlung von Telegrammen.

§ 2

Inanspruchnahme

- (1) Die Einrichtungen für den Allgemeinen Telegrafverkehr darf jedermann in Anspruch nehmen.
- (2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Telegrafverkehr vorübergehend einzustellen oder einzuschränken, wenn die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erfordern.
- (3) Telegramme, deren Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstößt, werden von der Übermittlung ausgeschlossen.

Abschnitt II

Aufgeben von Telegrammen

§ 3

Aufgabemöglichkeiten

- (1) Telegramme können aufgegeben werden
 1. an den Schaltern der Telegrafentellen (Postämter, Poststellen, Posthilfsstellen, Fernmeldehilfsstellen, gemeindeöffentliche Sprechstellen);
 2. über Fernsprecher bei der aus dem Amtlichen Fernsprechbuch ersichtlichen Dienststelle. Zum Aufgeben von Telegrammen können auch öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher benutzt werden, wenn sie hierfür besonders zugelassen sind;
 3. über Telexanschluß bei der aus dem Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer ersichtlichen Dienststelle;
 4. durch Mitgabe an die Telegramm- oder Landzusteller auf einem Zustellgang; die Wartezeit für den Zusteller darf 5 Minuten nicht überschreiten. Telegramme werden nur mitgenommen, wenn über die Gebühren kein Zweifel besteht bzw. der Aufgeber oder Absender sich bereit erklärt, fehlende Gebühren nachzuzahlen;
 5. durch die Postbriefkästen. Solche Telegramme müssen auffällig gekennzeichnet sein;
 6. von Reisenden bei den Fernschreibstellen der Deutschen Reichsbahn. Wenn sich keine Telegrammannahmestelle der Deutschen Post am Ort befindet oder wenn diese vorübergehend geschlossen ist, dürfen die Fernschreibstellen der Deutschen Reichsbahn von jedermann benutzt werden. Für die Telegrammaufgabe bei der Deutschen Reichsbahn sowie in fahrenden Zügen gelten besondere, z. T. einschränkende Vorschriften der Deutschen Reichsbahn.

(2) Beim Aufgeben über Fernsprecher oder Telexanschluß gilt als Telegrammannahmestelle die Dienststelle, die die Telegramme entgegennimmt. Der Name der Telegrammannahmestelle erhält in Telegrammen, die über Fernsprecher aufgegeben werden, den Zusatz „F“, in Telegrammen, die über Telexanschluß aufgegeben werden, den Zusatz „Telex“. Stimmt der Ort der Telegrammannahmestelle nicht mit dem Ort überein, wo sich der Fernsprecher oder Telexanschluß befindet, wird den Zusätzen „F“ oder „Telex“ hinzugefügt „aus.....(Ortsname)“.

(3) Als Aufgeber eines Telegramms gilt, wer ein Telegramm einer Telegrammannahmestelle zuführt oder einem Telegramm- oder Landzusteller übergibt.

(4) Aufgeber von Telegrammen haben Anspruch auf bevorzugte Bedienung am Schalter.

(5) Ein Zeitpunkt für die Ankunft eines Telegramms beim Empfänger wird dem Aufgeber nicht zugesagt.

(6) Der Aufgeber eines Telegramms gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 4 erhält auf Wunsch gebührenfrei eine Empfangsbescheinigung über die von ihm bar bezahlte Gebühr.

(7) Beim Aufgeben von Telegrammen über Fernsprecher wird auf Wunsch* des Aufgebers gegen eine Sondergebühr eine Durchschrift gefertigt und übersandt.

§ 4

Berichtigen, Zurückziehen, Anhalten von Telegrammen

(1) Der Absender eines Telegramms kann es berichtigen oder vervollständigen lassen, solange es dem Empfänger noch nicht zugestellt worden ist. Derartige Verlangen können nur durch eine gebührenpflichtige telegrafische Dienstnotiz ausgeführt werden.

(2) Der Absender eines Telegramms oder sein Bevollmächtigter kann dieses, soweit noch möglich, vor Beginn der Übermittlung zurückziehen oder während der Übermittlung oder Zustellung anhalten lassen.

(3) Auf Verlangen erhält der Absender die Telegrammurschrift zurück, wenn das Telegramm noch nicht übermittelt worden ist.

(4) Hat die Telegrammannahmestelle das Telegramm bereits übermittelt, kann es nur durch eine gebührenpflichtige telegrafische Dienstnotiz angehalten werden. Diese Dienstnotiz wird stets, je nach Wunsch des Absenders telegrafisch, durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief, beantwortet.

(5) Falls das Telegramm bereits zugestellt wurde, wird der Empfänger von dem Zurückziehungsantrag verständigt, soweit der Antragsteller nichts anderes bestimmt hat.

(6) Das Abfassen der Dienstnotizen ist Sache der Deutschen Post. Die Antragsteller müssen sich als Absender des betreffenden Telegramms ausweisen.

Abschnitt III

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme

§ 5

Abfassung der Telegramme

(1) Die Telegramme werden nach ihrer Abfassung unterschieden in

1. Telegramme offener Sprache und
2. Telegramme geheimer Sprache.

Einschränkungen für den Gebrauch der geheimen Sprache in Telegrammen gibt die Deutsche Post im Gebührenbuch für Telegramme* bekannt. Für Staatstele-

* Zu beziehen bei Jedem Postamt